

FESTSETZUNGEN ZEICHENERKLÄRUNG:

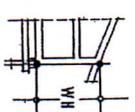
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, ZENTRALANLAGEN (GEMEINSCHAFTS-VERWALTUNGS- U. DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN)
 - B A U G R E N Z E
 - EIRSTRICHUNG ZWINGEND EINZUHALTEN
 - MASSZAHLEN IN METERN (Z.B. 5,00 m)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**

- ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE:
- I VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG.
 - II VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG.
- 1 WE ANZAHL DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN VORNEHMERREITER PRO GEBÄUDE (Z.B. 1 WE).
- SD DACHFORM (Z.B. SATTEL/DACH)
- DN 41° DACHNEIGUNG (Z.B. 41°)
- GR m² ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DES HAUSTYPES IN m²
- WH = 1,50 m MAXIMALE SEITLICHE WANDHÖHE (Z.B. 1,50 m)
- FU → FUSSBODEN-UNTERKANTE

FERIENHAUSTYPEN:

FÜR DIE FERIENHAUSTYPEN GELTEN NACHSTEHENDE FESTSETZUNGEN:

PROFIL HAUSTYP	GR	WE	DACH	DN	WH
OSLO	72 m ²	1	SD Δ	55°	q,00 m
GARMISCH	82 m ²	1	SD	41°	2,70 m
SALZBURG	115 m ²	3	SD	23°	3,70 m



FESTLEGUNG DER SEITL. WANDHÖHE (SCHNITTZEICHNUNG)
DAS MASS DER SEITL. WANDHÖHE WIRD WIE FOLGT FESTGELEGT:
UNTERKANTE: UNTERKANTE ERDGESCHOSSTÜRSCHEDE
OBERKANTE: SCHNITTPUNKT AUSSENFLÄCHE DER WAND-KONSTRUKTION MIT OBERKANTE DACHHAUT.

VERKEHRSFLÄCHEN:

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE (EIGENTUMERWEG)
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN

GRÜNFLÄCHEN:

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE MIT ZU ERHALTENDEM BAUBESTAND
- BEWIRT. GRÜNFLÄCHEN (TEILWEISE LANDW. GENUTZT)

DIE GEMEINDE SIEGSDORF LÄSST GEMÄSS §§ 2 ABS. 1.9. UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS S A T Z U N G . . .



BEBAUUNGSPLAN

„SPORT- U. FERIENPARK“ VORAUFF- FEICHTEN“

DER GEMEINDE SIEGSDORF
LANDKREIS TRAUNSTEIN
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN
NEUAUFSTELLUNG

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE:

- BESTEHENDE WOHN- UND HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE BETRIEBERS- UND NEBENGEBAUDE
- GEBÄUDE AUF STÜTZEN
- HAUSNUMMER (Z.B. 12)
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- FLURSTÜCKSNUMMER (Z.B. 955/10)
- LAUBENGANG ODER DURCHFART

WEITERE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

- F O R T S E T Z U N G Z I F F E R 9.
- IM SONDERGEBIET SIND AUSSERORDNUNGSGEMÄSS NICHT ZULÄSSIG:
- 93 NEBENANLAGEN ALLER ART, GLEICHGÜLTIG OB NACH DER BauVO GENEHMIGUNG PFLICHTIG ODER NICHT; MIT AUSNAHME VON ANLAGEN, DIE DER VER- UND ERTSÖRDERUNG DIENEN (Z.B. PUMP- TRAFOSTATION U.A.). AUSNAHMSWEISE KÖNNEN GERÄTEHAUSCHEN ZUGELASSEN WERDEN.
 - 94 KLEINGÄRTEN ODER KLEINGÄRTERISCHE DAUERNUTZUNG.
 - 95 EINZELWÜLLBOXEN.
 - 96 STALLUNGEN, INSBESONDERE AUCH FÜR KLEINTIERHALTUNG, MIT AUSNAHME DER IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BEREICH DES VORAUFFPROFES BESTEHENDEN STALLANLAGEN.
 - 97 WERBEEINRICHTUNGEN AN FERIENHÄUSERN UND AUF FERIENHAUSGRUNDSTÜCKEN, AUSGENOMMEN SIND ANLAGEN IM BEREICH DER ZENTRALANLAGEN UND AUF FL.NR. 005/9, JEDOCH NUR DIREKT AN DER STÄTTE DER LEISTUNG.
 - 98 EINE ZWECKFREMDE NUTZUNG DER FERIENHÄUSER (§ 10 ABS. 4. BauNVO).
 - 99 NICHT ZUGELASSEN SIND DACHAUFBÄUER, DACHGÄUBER UND KAMINE ÜBER DACH, AUSGENOMMEN SIND LIEGENDE DACHFLÄCHENFENSTER BIS ZU MAX. 1,5 qm GRÖSSE JE DACHFLÄCHE, WENN SIE IN DIE DACHHAUT